

Dr. Katrin Bayerle/Dr. Wolfgang Fleck/Thomas Sagstetter

Tutorium Zivilrecht in der Mittelphase *online* 2020/21

Fall 7 „Die neuen Schuhe“



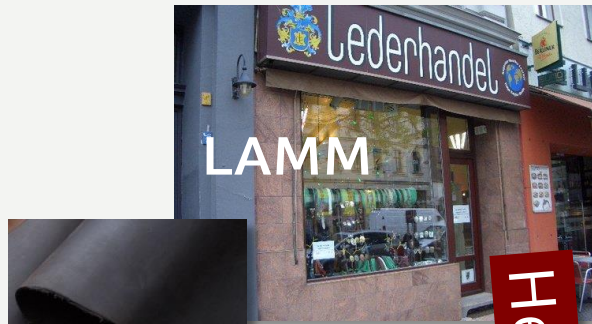
„Die neuen Schuhe“ – Lernziele:

- gesetzlicher Eigentumserwerb nach § 950 BGB
- verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungs- und Vorausabtretungsklausel
- Ansprüche des ursprünglichen Eigentümers gegen den neuen Eigentümer, der nach § 950 BGB Eigentum erworben hat, auf Schadens- und Wertersatz





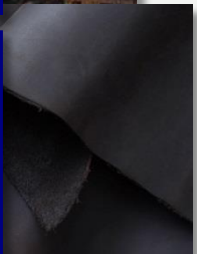
HERAUSGABE DER STIEFEL



Herausgabe?



verkauft
EV, verlängert



verarbeitet



verkauft
übereignet

I. Aus § 985 BGB

1. Eigentum des L

a) Ursprünglicher Eigentümer am Leder (!) der Reitstiefel: L

b) Verlust des Eigentums durch Übereignung des Leders von L an F,
§ 929 Satz 1 BGB

- keine dingliche Einigung, da Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts (EVB)
- Übereignung von L an F steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 I BGB) der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.



„Ok! Aber meine
Verarbeitung?“

c) Gesetzlicher Eigentumserwerb durch Verarbeitung, § 950

- Verarbeitung oder Umbildung des Leders durch F
- Herstellung einer neuen beweglichen Sache
- Wert der Verarbeitung nicht wesentlich geringer als Wert des Stoffes
- Kein Ausschluss des § 950 I BGB durch sog. **Verarbeitungsklausel**

Problem: Ist § 950 BGB disponibel?

- Teil der Lehre: Abdingbarkeit zugunsten Rohstofflieferant
- Rechtsprechung: § 950 ist indisponibel, aber Stofflieferant ist „Hersteller“ (Lösung durch Auslegung)
- Herrschende Lehre: Verarbeitungsklausel als antizipierte auflösend bedingte Sicherungsübereignung
- Ergebnis: F hat nach § 950 I BGB kein Eigentum an den Schuhen erworben

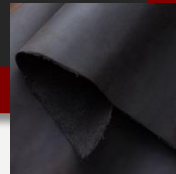
L bleibt nach allen Auffassungen Eigentümer



Wert der
Verarbeitung



Wert der Sache



Wert des Produkts



§ 950: Wert der Verarbeitung < > Wert der Sache

d) Verlust des Eigentums durch Übereignung an H, § 929 S. 1 BGB

- Dingliche Einigung zumindest konkludent
- Übergabe: ja
- Verfügungsbefugnis
 - F ist nicht Verfügungsbefugter Eigentümer
 - Rechtsgeschäftliche Ermächtigung des F, § 185 I BGB ?
 - Grundsätzlich: Ermächtigung durch L aufgrund der Vorausabtretungsklausel
 - Aber: Ermächtigung steht unter der Bedingung, dass ein Gegenanspruch (Kaufpreis) realisiert wird, um den Verlust des Vorbehaltseigentums auszugleichen
 - Hier ist die Kaufpreisforderung des F gegen H nicht an L abtretbar, § 399 Fall 2 BGB

(§ 354a HGB greift nicht ein, da F nicht Kaufmann ist gem. § 1 II HGB)

e) Verlust des Eigentums durch gutgläubigen Erwerb des H gem. §§ 929 S. 1, 932 I BGB

- Rechtsgeschäftlicher Erwerb im Sinne eines Verkehrsgeschäfts: ja
- Besitz als objektiver Rechtsscheinträger: ja
- Guter Glaube des H, § 932 II BGB
 - grobe Fahrlässigkeit des H, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt:
 - Zwar: Prinzipiell keine allgemeine Nachforschungspflicht,
 - Aber: Es besteht eine besondere Nachforschungspflicht,
 - wenn EVB branchenüblich ist
 - oder der Erwerber damit rechnen musste, dass der Veräußerer nicht Eigentümer ist
 - In beiden Fällen: fehlende Schutzwürdigkeit des Erwerbers
 - Hier der Fall: EV am Leder branchenüblich!



2. Besitz des H

ja, H ist unmittelbarer Besitzer der Stiefel

3. Kein Recht zum Besitz

- a) der Kaufvertrag mit F stellt kein schuldrechtliches Recht zum Besitz gegenüber L darstellt (Relativität der Schuldverhältnisse)
- b) H könnte aber von F ein Anwartschaftsrecht erworben haben



- a) Anwartschaftsrecht erworben?
- b) Anwartschaftsrecht als Recht zum Besitz?
- c) Schuldrechtliches Recht zum Besitz, derivativ?

ERWERB DES ANWARTSCHAFTSRECHTS durch H?

- H könnte aber von F ein Anwartschaftsrecht erworben haben
- F ist Inhaber eines Anwartschaftsrechts aus dem Vorbehaltskauf
- Es könnte nach § 950 erloschen sein, wenn F Eigentum erwirbt
 - Nach hM Erlöschen, aber Neubegründung des Anwartschaftsrechts, antizipiert durch die Verarbeitungsklausel
 - aA vertretbar: mit dem Eigentumserwerb nach § 950 erlischt des Anwartschaftsrecht endgültig
- Übertragung an H möglich
 - F überträgt das Anwartschaftsrecht als Berechtigter an H

ANWARTSCHAFT des H als RECHT ZUM BESITZ gegenüber L?

- Ansatz 1: ja, wie Eigentum, „wesensgleiches Minus“
- Ansatz 2: nein, der Eigentümer behält sich seine Kompetenzen vor

SCHULDRECHTLICHES RECHT ZUM BESITZ des H gegenüber L (DERIVATIV)

- F überlässt sein Recht zum Besitz aus Kauf mit dem L dem H zur Ausübung
- Aber hier eher nein: Überlassung des Besitzrechts nicht gewollt (Argument: Abtretungsverbot zwischen Hintermoser und Fröhlich)

II. Aus §§ 861, 869 BGB

nein, da kein Verlust des unmittelbaren Besitzes durch verbotene Eigenmacht

III. Aus § 1007 II BGB

nein, da die Stiefel vom unmittelbaren Besitzer F nicht (gegen dessen Willen) abhandengekommen sind, vgl. § 935 I 2

IV. Aus § 812 I 1 2. Alt. BGB

nein, da vorrangige Leistung des F

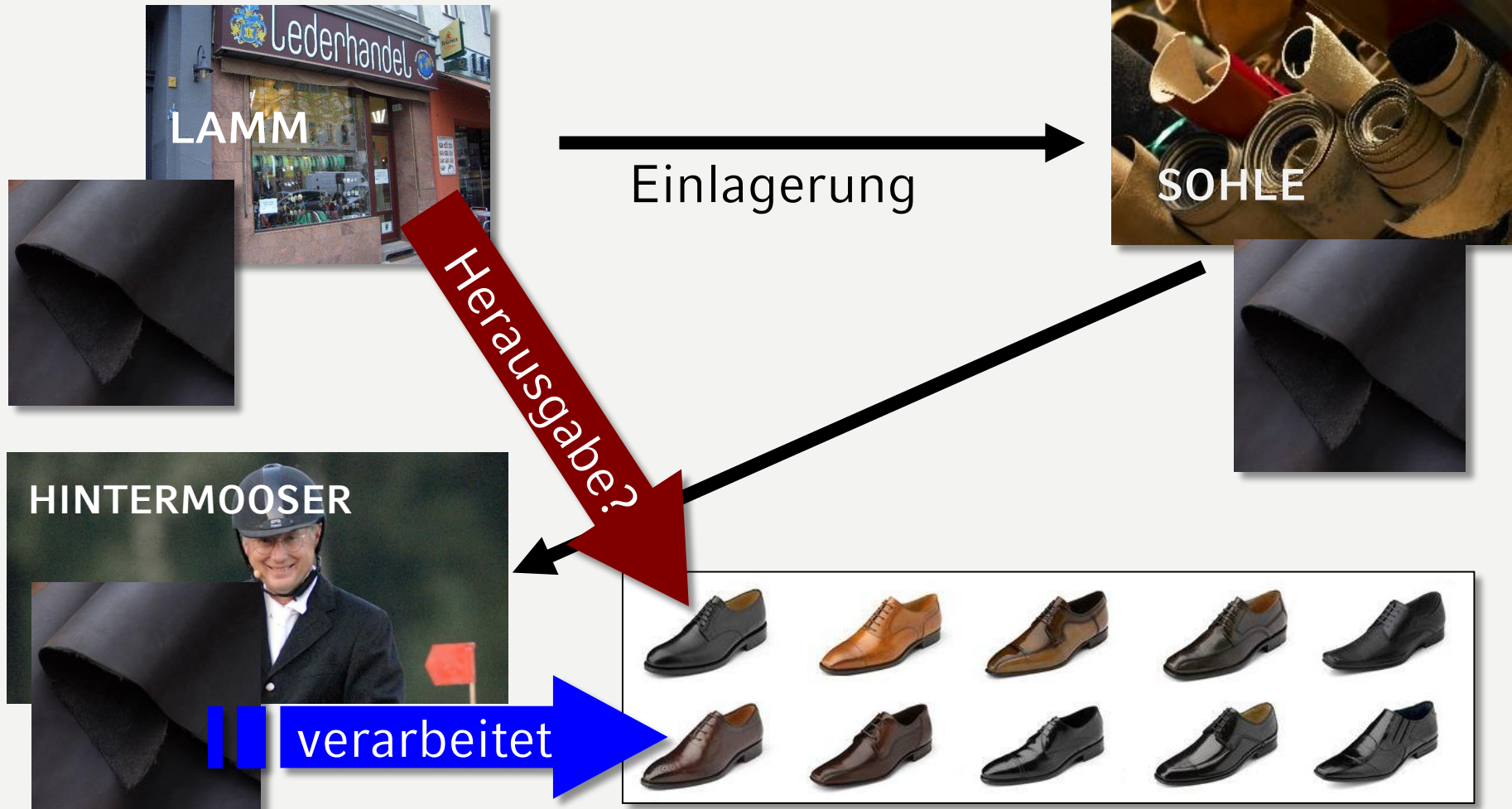
V. Aus § 823 I BGB

ja, da rechtswidrige und schuldhafte Verletzung des mittelbaren berechtigten Besitzes durch H

(Lösung III-VI gilt nur, wenn man die antizipierte SÜ annimmt)



HERAUSGABE DER HERRENSCHUHE



I. Aus § 985 BGB

1. Ursprünglicher Eigentümer des Leders war L

2. Verlust des Eigentums am Leder durch Übereignung an S, § 929 Satz 1 BGB

nein, da keine Einigung über Eigentumsübergang, nur Lagervertrag

3. Verlust des Eigentums am Leder durch Übereignung des Leders an H, § 929 S. 1 BGB

nein, da keine Verfügungsberechtigung

4. Verlust des Eigentums am Leder durch gutgläubigen Erwerb des H, § 929 S. 1, 932 BGB

nein, da H aufgrund seines Wissens mit dem Eigentum eines Dritten rechnen musste und auch nicht gemäß § 366 HGB auf die Verfügungsbefugnis des SOHLE vertrauen durfte

5. Verlust des Eigentums durch Verarbeitung des Leders zu Schuhen durch H gem. § 950 I BGB

- a) Verarbeitung oder Umbildung des Leders: ja
- b) Herstellung einer neuen beweglichen Sache
 - Indizien: höhere Verarbeitungsstufe
 - Bezeichnung
- c) Wert der Verarbeitung nicht wesentlich geringer als Wert des verarbeiteten Stoffes: ja
- d) Konsequenz: L hat sein Eigentum an dem Leder zugunsten des H verloren, § 950 II BGB

II. Ansprüche auf Herausgabe der Schuhe gem. §§ 861, 1007 ff. BGB

nein, weil L nie Besitzer (auch nicht mittelbarer Besitzer) der Schuhe war



SCHADENSERSATZ
LAMM gegen HINTERMOSER

I. Aus §§ 989, 990 I BGB

- Anwendbarkeit der §§ 987 ff. BGB
- Vindikationslage im Moment der Schädigung (!): ja
 - Hintermoser (H) hat gegenüber Lamm kein Recht zum Besitz
- H war bei Besitzerlangung (Besitz an den Lederhäuten) bösgläubig
- Folge: L hat einen Anspruch auf Schadensersatz iHd Wertes des Leders (16.000 €)

II. Aus §§ 992, 823 II BGB

- H hat das Leder durch eine Hehlerei, § 259 StGB (Vortat: Unterschlagung durch S gem. § 246 StGB) erlangt, sofern man Eventualvorsatz des H bzgl. der Vortat bejaht (**hier sehr zweifelhaft**); wenn ja, dann:
- Rechtsgrundverweisung auf § 823 I BGB
 - Rechtsverletzung: Eigentumsverletzung am Leder durch Verarbeitung zu Schuhen
 - Rechtswidrigkeit und Verschulden
 - Schaden iHv 16.000 €.



WERTERSATZ
LAMM gegen HINTERMOSER

I. Aus §§ 951, 812 Abs. 1 Satz 1, Var. 2 BGB

1. Anwendbarkeit des § 951 BGB

- neben §§ 987 ff. BGB: ja, da kein Nutzungs- oder Schadenersatz, sondern Wertersatz
- neben § 950 BGB: ja, vgl. § 951 BGB

2. Verlust des Eigentums nach § 950 II BGB

3. Voraussetzung des § 812 I 1 Var. 2 BGB

- Etwas erlangt: Eigentum an den Schuhen
- In sonstiger Weise
- Auf Kosten des L: ja, da Eingriff in Zuweisungsgehalt
- Ohne Rechtsgrund: ja, da § 950 BGB kein Rechtsgrund zum Behaltendürfen ist

4. Rechtsfolge: Anspruch auf Wertersatz, § 818 II BGB

keine Entreicherung nach § 818 III BGB wegen der an S bezahlten 16.000 EUR

II. Anspruch auf Wertersatz aus § 816 I BGB

nein, da eine Verarbeitung keine Verfügung ist
(Rechtsgeschäft, das unmittelbar darauf gerichtet ist, ein bestehendes Recht zu verändern, zu übertragen oder es aufzuheben)

III. Anspruch auf Wertersatz aus §§ 285, 985 BGB

§ 285 BGB ist auf § 985 BGB nicht anwendbar;
§ 816 I 1 BGB ist abschließende Sonderregelung.

A. Anspruch auf Herausgabe der 400 Paar Herrenschuhe

- I. Aus § 985 BGB
- II. Aus. §§ 861, 1007 ff. BGB

B. Anspruch L gegen H auf Schadensersatz wegen des Verlustes des Eigentums am Leder durch Umarbeitung

- I. Aus §§ 989, 990 I BGB
- II. Aus §§ 992, 823 BGB

C. Anspruch des L gegen H auf Wertersatz für Hirschleder

- I. Aus §§ 951, 812 I 1 Var. 2 BGB
- II. Aus § 816 I BGB
- III. Aus §§ 285, 985 BGB